

Satzung der Bürgerstiftung Maulbronn „Menschen für Maulbronn“

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger gestalten in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen das Leben in unserer Stadt mit. Dieses Engagement ist wesentliches Element unserer örtlichen Gemeinschaft. Die Bürgerstiftung Maulbronn möchte die bürgerschaftlichen Aktivitäten nachhaltig unterstützen und weiterentwickeln sowie neue Kräfte und Ressourcen erschließen. Dafür bildet sie eine gemeinschaftliche Plattform für Bürger, Wirtschaftsunternehmen, Verbände und Vereine und widmet sich der Aufgabe gemeinnützige Aktivitäten in der Stadt zu fördern.

Die Stiftung will beitragen zur Entwicklung des Gemeinschaftssinns und der sozialen Verantwortung und motivieren zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens bei uns vor Ort.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden die Bürgerstiftung zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Maulbronn – Menschen für Maulbronn“
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Maulbronn.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt zu stärken und gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern. Dies geschieht durch die Förderung von:
 - Bildung und Erziehung
 - Kindern und Jugendlichen
 - Kunst und Kultur
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Landschafts- und Denkmalschutz
 - Heimatpflege und mildtätige Zwecke

in der Stadt Maulbronn.

- 2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
- a) die Förderung von Projekten und Aktivitäten im Sinne des Stiftungszweckes
 - b) die Schaffung, Förderung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, Projekte und Aktivitäten zur Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes unserer Stadt,
 - c) die Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aktivitäten und der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - d) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - e) die Stiftung kann die Treuhänderschaft für andere unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgabe und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit denen der Bürgerstiftung vereinbar sind und diese gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind. Verwaltungskosten dürfen der Bürgerstiftung dadurch grundsätzlich nicht entstehen.
- 3) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Maulbronn im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 12.06.2007.

- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen kann durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden, soweit dies steuerunschädlich und gemeinnützigkeitsunschädlich ist.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Zustiftung

- 1) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung.
- 2) Zustiftungen ab einem Betrag von 25.000 € können durch den Zuwendungsgeber einem der Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Ziele zugeordnet und mit seinem Namen verbunden werden, sofern der Zustifter das wünscht. Sollte die Erfüllung des Zweckes, zu dem die Zuordnung bestimmt wurde, nicht mehr möglich sein, verbleibt die Zustiftung entgeltig beim Stiftungsvermögen und die Erträge kommen der sonstigen Zweckerfüllung zu.

§ 6 Stiftungsorganisation, Möglichkeit eines Stiftungsbeirates

- 1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Stiftungsbeirat berufen.
- 2) Der Stiftungsbeirat wird aus dem Kreis von Persönlichkeiten berufen, die durch ihr ehrenamtliches Engagement in den von der Stiftung zu fördernden Bereichen über ausgewiesene Kompetenzen verfügen. Er hat ausschließlich beratende Funktion für die Aktivitäten der Stiftung und arbeitet ehrenamtlich.
- 3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben ehrenamtliche oder entgeltliche Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stifterforum gewählt. Dem Vorstand sollen ein Vertreter der Firma Metallwerke Kloß Maulbronn GmbH, ein Vertreter der Volksbank Maulbronn-Oberderdingen e.G. und der Bürgermeister der Stadt Maulbronn angehören.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.
- 3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er erarbeitet im Rahmen des Stiftungszwecks die Konzeption, die konkreten Ziele und die Prioritäten der Stiftungsarbeit. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stifterforum

- 1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und aus den Personen, die mindestens 1.000 Euro als Zustifter/in zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist nicht übertragbar und geht mit dem Tod des Stifters bzw. der Stifterin nicht auf die Erben über. Der Vorstand kann von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Die Stifter können sich im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit im Stifterforum ist freiwillig. Kostenersatz ist ausgeschlossen.
- 2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und nur so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung mitteilen.

- 3) Das Stifterforum soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Es wird dabei über die Tätigkeit der Stiftung unterrichtet. Das Stifterforum kann Empfehlungen für die künftige Arbeit der Stiftung geben.

§ 9

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- 1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben.
- 2) Unter diesen (in Abs. 1) genannten Voraussetzungen kann der Vorstand auch die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- 3) Für Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Maulbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgaben des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Az.: 14-0563.1

Aufgrund von § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG
als rechtsfähig anerkannt.

Karlsruhe, den 02. Oktober 2007
Regierungspräsidium Karlsruhe

R. Schoch

Rita Schoch

